

Bürgerkomitee Leipzig e.V.

für die Auflösung der ehemaligen
Staatssicherheit (MfS)



Träger der Gedenkstätte

Museum in der „Runden Ecke“ mit
dem Museum im Stasi-Bunker

Dittrichring 24 · 04109 Leipzig
Postfach 10 03 45 · D-04003 Leipzig
Tel.: 0341 / 9 61 24 43
Fax: 0341 / 9 61 24 99
Internet: www.runde-ecke-leipzig.de
E-mail: mail@runde-ecke-leipzig.de

RESÜMEE

Leipzig, den 18.03.2012

Unser Zeichen: resümee rechtsstaat 17.3.12

Buchvorstellung: Andreas H. Apelt; Robert Grünbaum; Martin Gutzeit (Hg.): Von der SED-Diktatur zum Rechtsstaat. Der Umgang mit Recht und Justiz in der SBZ/DDR - "Leipzig liest" in der "Runden Ecke" am 17. März 2012

„Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“. Mir diesen Eingangszitat, das der Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley zugeschrieben wird, führte Tobias Hollitzer in die Diskussion über das Thema juristische Aufarbeitung der SED-Diktatur ein. In Anlehnung an den erschienenen Tagungsband diskutierten Mitherausgeber Andreas H. Apelt und Bernhard Jahntz, Jurist und ehemaliger Oberstaatsanwalt im Prozess gegen Egon Krenz, über die Hintergründe der Prozesse gegen SED-Funktions- und Amtsträger.

Andreas H. Apelt beginnt mit der Frage, ob die DDR ein Rechtsstaat war. Diese sei schwer zu beantworten, da es in der DDR auch nach bundesdeutschen Kriterien nicht anfechtbare Urteile gab. Er findet die Bezeichnung Diktatur für die DDR passender als die Deklaration als Unrechtsstaat. Es sei zudem sehr schwer, mit rechtsstaatlichen Mitteln eine Diktatur juristisch aufzuarbeiten, so Apelt weiter. Dies liege vor allem am im Einigungsvertrag nochmals unterstrichenen Rückwirkungsverbot.

Alle juristischen Überprüfungen unterlagen der zweifachen rechtlichen Bewertung. Es musste die Strafbarkeit nach dem Recht der DDR und dem der Bundesrepublik gleichermaßen nachgewiesen werden, dabei kam immer das mildere Recht zur Anwendung. Systembedingtes Unrecht blieb daher faktisch straffrei. Insgesamt wurden 75.000 Verfahren wegen des Verdachtes von Straftaten gegen DDR-Funktions- und Amtsträger eingeleitet, wovon letztlich nur 753 zu einer Verurteilung führten, zumeist wegen Rechtsbeugung und Gewalttaten an der Grenze. Neben der strafrechtlichen Verfolgung wurde den Opfern die Möglichkeit der Rehabilitierung gegeben, die Haftentschädigungen und Opferrenten zur Folge haben konnten.

Nach der allgemeinen Einführung vertiefte der Oberstaatsanwalt a. D., Bernhard Jahntz, das Thema in einem Vortrag. Für die Strafjustiz, so betonte Jahntz, sei die Frage ob Rechts- oder Unrechtsstaat irrelevant. Es zähle nur die individuell nachweisbare Schuld. Damit saß nicht die DDR auf der Richterbank, wie aus einschlägigen Richtungen immer wieder vorgebracht wurde. Bereits im Dezember 1989 nahm die DDR-Generalstaatsanwaltschaft Ermittlungen gegen DDR-Staatsfunktionäre auf, die Staatsanwalt Jahntz später „erbte“. Spätestens mit den Volkskammerwahlen im März 1990 war eine allgemeine Amnestie – die auch diskutiert wurde – nicht mehr durchsetzbar. Jedoch betonte Bernhard Jahntz, nachdem er die schwerpunktmäßigen Ermittlungsfelder aufgezählt hatte, sei nicht alles, was nicht rechtens war, strafrechtlich zu erfassen. Der bundesdeutsche Rechtsstaat hätte nicht die Möglichkeit, Systemunrecht strafrechtlich aufzuarbeiten.

Neben der grundsätzlichen rechtlichen Bewertung spielte bei Verfahren gegen hochrangige DDR-Funktionäre auch das Thema Verhandlungs- bzw. Strafunfähigkeit eine zentrale Rolle. Dies müsse der Rechtsstaat ebenfalls hinnehmen, auch wenn die langjährige Erfahrung Bernhard Jahntz in einigen Fällen zweifeln ließ. So nahm er 1988 an ein einem NS-Verfahren teil, bei dem der Angeklagte faktisch mit dem Sterbebett in den Gerichtssaal getragen wurde, da ihm Prozessfähigkeit attestiert wurde. Laut Gutachten galt beispielsweise Erich Honecker jedoch als verhandlungsunfähig, obwohl er erst 1994 gestorben ist. Die Einstellung des Verfahrens gegen Honecker bezeichnete Jahntz als politische Justiz und Rechtsbeugung. Der hierfür sich verantwortlich zeichnende Berliner Verfassungsgerichtshof, der bereits im Vorfeld auf Einstellung der Verfahren gegen die SED-Elite gepocht hatte, maßte sich diese Entscheidung an, obwohl er gar nicht zuständig gewesen war. Der BGH verhielt sich ebenfalls sehr zurückhaltend. So wurden Urteile gegen Mauerschützen kassiert, da das Gericht vermeiden wollte, dass einfache Befehlsempfänger härter verurteilt werden als die eigentlich verantwortlichen SED-Funktionäre. Pikant dabei war, dass damit auch das Strafmaß jener verantwortlichen Funktionäre gedrückt wurde, deren Prozesse nur wenige Tage später folgten.

Es könne daher, so Bernhard Jahntz eindrücklich, nicht von einer Siegerjustiz gesprochen werden, da das Strafrecht nur sehr begrenzt auf das SED-Unrecht reagieren konnte und Handlungsspielräume selten ausgeschöpft wurden. Es hätte jedoch keine strafrechtliche Alternative gegeben (Rückwirkungsverbot, individueller Nachweis). Bernhard Jahntz zeigte sich allerdings auch verwundert, dass seitens der Opfer des SED-Unrechts kaum Proteste hervorgebracht wurden, was sicherlich die „Zurückhaltung“ einiger Gerichte konterkariert hätte. Aufgrund der Verjährungsfristen obliegt es nun der Geschichtswissenschaft, die SED-Diktatur und deren juristische Aufarbeitung zu untersuchen und zu bewerten. Bis auf Tötungsverbrechen ist die Justiz von dieser Aufgabe entbunden.

In Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und Deutsche Gesellschaft e.V.